

gemeinde moorenweis

landkreis fürstenfeldbruck



**SATZUNG ÜBER DIE BENENNUNG DER ÖFFENTLICHEN
VERKEHRSFÄCHEN UND DIE NUMMERIERUNG DER
GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE
IN DER GEMEINDE MOORENWEIS**

(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Gemeinderatsbeschluss: **12.09.2012**

Anschlag an den Amtstafel: **14.09.2012**

Inkrafttreten: **15.09.2012**

Die Gemeinde Moorenweis erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS V, 731), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Moorenweis benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen und Plätze, soweit dies erforderlich erscheint, mit Namen.

(2) Die Gemeinde Moorenweis erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Änderung oder Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.

§ 2 Straßenbenennung

¹Die Straßennamen werden von der Gemeinde Moorenweis bestimmt. ²Die Bestimmung erfolgt durch öffentliche Beschlussfassung des Gemeinderats. ³Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat die Umbenennung einer Straße beschließen.

§ 3 Straßennamensschilder

(1) Die Kosten der Straßennamensschilder und deren Aufstellung trägt grundsätzlich die Gemeinde Moorenweis.

(2) Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigten von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Aufstellung oder Anbringung von Straßennamensschildern zu dulden.

§ 4 Art der Nummerierung

(1) ¹Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, von dem aus voraussichtlich die hauptsächliche Zufahrt zu erwarten ist. ²Gerade Hausnummern befinden sich von der Hauptzufahrt aus gesehen auf der rechten Seite, ungerade Hausnummern auf der linken Seite.

(2) Soweit infolge nachträglicher Bebauung Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.

§ 5 Zuteilung von Hausnummern

(1) ¹Hausnummern werden jedem Wohngebäude und jedem selbstständig genutzten gewerblichen Gebäude von der Gemeinde Moorenweis zugeteilt. ²Weist ein Gebäude mehrere Zugänge zu verschiedenen Nutzungseinheiten auf, so kann für jede Nutzungseinheit eine Hausnummer erteilt werden.

(2) ¹Bei Gebäuden wird die Hausnummer grundsätzlich nach der öffentlichen Verkehrsfläche bestimmt, an der sich der Haupteingang befindet. ²In besonders begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Sonstige Gebäude (Nebengebäude) erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbstständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.

(4) ¹Die Zuteilung der Hausnummern erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. ²Die Zuteilung erfolgt in schriftlicher Form.

(5) Die Zuteilung der Hausnummern von Amts wegen erfolgt in der Regel nach Fertigstellung des Rohbaus des auf dem Grundstück zu errichtenden Gebäudes.

(6) ¹Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern. ²Auf Antrag wird für ein unbebautes Grundstück, für das eine gültige Baugenehmigung vorliegt, eine Hausnummer zugeteilt.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(8) Die Gemeinde Moorenweis kann jederzeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Änderung der Hausnummernzuteilung vornehmen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhalt und Erneuerung der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder nach Mitteilung der Gemeinde Moorenweis zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

(2) ¹Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. ²Die Sichtbarkeit darf nicht durch Vorbauten, Schutzdächer, Schilder, Bäume, Sträucher und dergleichen behindert werden. ³Etwaige Sichtbehinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer zu beseitigen.

(3) ¹Die Wahl der Art des Hausnummernschildes steht grundsätzlich im Ermessen des Eigentümers. ²Hausnummernschilder, die aufgrund ihrer Beschaffenheit das Ortsbild beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

(4) Schwer leserlich, unleserlich gewordene oder aufgrund von Änderungen zu ändernde Hausnummernschilder sind von den Eigentümern zu erneuern.

§ 7

Kosten

(1) Die Kosten, die im Zusammenhang mit den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen entstehen, sind vom Eigentümer zu tragen.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Moorenweis das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

**§ 8
Verpflichtete**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher sowie den Eigenbesitzer nach § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

**§ 9
Unterbindung**

Die Gemeinde Moorenweis kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den 14.09.2012

(Siegel)

Schäffler
1. Bürgermeister